

Einfache Anfrage Gemperle-Goldach vom 11. November 2010

Kampagnenauftritt von Regierungsmitgliedern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Dezember 2010

Felix Gemperle-Goldach bezieht sich in seiner Einfachen Anfrage vom 11. November 2010 auf die ablehnenden Stellungnahmen des Vorstehers des Finanzdepartementes, die er im Namen des Komitees «www.steuerinitiative-nein» im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 28. November 2010 über die Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steurgerechtigkeits-Initiative)» abgegeben hatte.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) schlug am 10. November 2008 den Kantonsregierungen vor, dass sich diese mit Blick auf die Beratung der Initiative in den eidgenössischen Räten sowie auf die spätere Volksabstimmung gegen die Initiative positionieren sollten. Sie bat die Kantonsregierungen, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen. Die Regierung fasste am 18. November 2008 den Beschluss (RRB 2008/818), den Vorschlag zu unterstützen. Sie liess sich hauptsächlich von der Überlegung leiten, dass mit Annahme der Initiative in die Steuerautonomie der Kantone eingegriffen und somit die kantonale Souveränität eingeschränkt würde. Auch würde ein Verlust an internationaler Standortattraktivität eintreten. Die Regierung legte ihre Haltung zur Steuerinitiative somit bereits gegen Ende des Jahres 2008 fest; es lag ein auf die ablehnende Haltung ausgerichteter Regierungsbeschluss vor.
2. Dass die publizierte Abstimmungsempfehlung der Vorsteher von Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement mit dem Kantonswappen versehen war, ist weder aus politischer noch aus rechtlicher Sicht zu beanstanden. Unter politischen Gesichtspunkten sollte zum Ausdruck kommen, dass die genannte Initiative ein Thema betrifft, das für die Kantone und deren Steuerpolitik erhebliche Bedeutung hat. Rechtlich ergeben sich insofern keine Bedenken, als es nach dem Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21) zulässig ist, Wappen und andere Zeichen der Eidgenossenschaft und der Kantone unter anderem in Anzeigen zu benutzen, «sofern die Benutzung nicht gegen die guten Sitten verstösst». Nach dem Gesetz läge ein Verstoss gegen die guten Sitten vor, wenn mit der Benutzung des Wappens «angebliche amtliche Beziehungen zur Eidgenossenschaft oder zu einem Kanton» vorgetäuscht würden oder eine Missachtung des Wappens verbunden wäre. Beides war vorliegend nicht der Fall.

Darüber hinaus entspricht es der Praxis, dass sich die Regierung oder deren Mitglieder im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen engagieren (Steuerpaket, Bilaterale Abkommen mit der EU oder Nationalbankgewinne für die AHV [Kosa-Initiative]).

3. Der Kanton St.Gallen hat sich finanziell an der Kampagne gegen die Initiative nicht beteiligt.